

Bisingen	Zollernalbkreis
----------	-----------------

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der

Wahl Neuwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

am Wahltag
17.10.2021

1. Hiermit wird das vom Gemeindewahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl - Neuwahl des Ober-/Bürgermeisters / der Ober-/Bürgermeisterin bekannt gemacht:

1.1 Zahl der Wahlberechtigten	7652
Zahl der Wähler	2742
Zahl der ungültigen Stimmzettel	67
Zahl der gültigen Stimmzettel	2675
Zahl der gültigen Stimmen	2675

- 1.2 Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Familienname, Vorname(n)	Anschrift (Hauptwohnung)	Stimmen
Waizenegger, Roman	Rosengasse 18, 72406 Bisingen	2491
Speitelsbach, Samuel	Schubertstraße 11, 74747 Ravenstein	76
Birr, Gisela	Schillerstraße 3, 72406 Bisingen	35
Sauter, Johannes	Hauptstraße 12, 72406 Bisingen	9
Stauss, Alexander	Riedhof 1, 72406 Bisingen	8
Mayer, Manuel	An der Bismarckhöhe 45, 72406 Bisingen	6
Krüger, Joachim	Karlsbader Weg 7, 72406 Bisingen	5
Sonstige		45

- nur bei der Wahl nach § 45 Abs. 1 GemO:

1.3 Der/die Bewerber/in

hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten.

Er ist somit zum Oberbürgermeister/in Bürgermeister gewählt.

Kein Bewerber hat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten. Deshalb ist Neuwahl erforderlich, bei der neue Bewerber/innen zugelassen sind.

Die Neuwahl findet statt, wie bereits bekannt gemacht, am Sonntag, dem

- nur bei der Wahl nach § 45 Abs. 2 GemO:

1.4 Der/die Bewerber/in

hat die meisten gültigen Stimmen erhalten.

Er/Sie ist somit zum/zur Oberbürgermeister/in Bürgermeister/in gewählt.

Der/die Bewerber/in
und der/die Bewerber/in

haben die meisten gültigen Stimmen bei Stimmgleichheit erhalten.

Das vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses gezogene Los fiel auf den Bewerber/die Bewerberin

Er/Sie ist somit zum/zur Oberbürgermeister/in Bürgermeister/in gewählt.

2. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Wahlberechtigten und von jedem Bewerber Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

erhoben werden.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten und eines Bewerbers, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht,

ist nur zulässig, wenn ihm mindestens

Wahlberechtigte beitreten.

Bürgermeisteramt